

A. Baukostenzuschuss

1. Die Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG erheben gemäß NAV §11 vom Anschlussnehmer bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Freudenstadt, sowie bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen (kW), einen Zuschuss an den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss, BKZ). Bei Niederspannungsanschlüssen wird der BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Anschlussleistung von 30 Kilowatt übersteigt.

Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist bei allen Niederspannungsanschlüssen die Dimensionierung der am Hausanschlusskasten eingesetzten Hauptsicherung.

a) Netzebene 7 - Niederspannungsnetz

BKZ pro KW =	brutto	41,65 €/ kW	netto	35,00 €/ kW
--------------	--------	-------------	-------	-------------

Preistabelle nach Sicherungsgröße am HAS:

Sicherung / Leistung	brutto	netto
3 x 25 A (16 kW)	0,00 €	0,00 €
3 x 35 A (22 kW)	0,00 €	0,00 €
3 x 50 A (30 kW)	0,00 €	0,00 €
3 x 63 A (39 kW)	374,85 €	315,00 €
3 x 80 A (50 kW)	833,00 €	700,00 €
3 x 100 A (62 kW)	1.332,80 €	1.120,00 €
3 x 125 A (78 kW)	1.999,20 €	1.680,00 €
3 x 160 A (100 kW)	2.915,50 €	2.450,00 €
3 x 200 A (125 kW)	3.956,75 €	3.325,00 €
3 x 225 A (140 kW)	4.581,50 €	3.850,00 €
3 x 250 A (156 kW)	5.247,90 €	4.410,00 €

b) Netzebene 6 -Umspannung zum Niederspannungsnetz

BKZ pro KW =	brutto	94,01 €/ kW	netto	79,00 €/ kW
--------------	--------	-------------	-------	-------------

Preistabelle nach Sicherungsgröße am HAS:

Sicherung / Leistung	brutto	netto
3 x 25 A (16 kW)	0,00 €	0,00 €
3 x 35 A (22 kW)	0,00 €	0,00 €
3 x 50 A (30 kW)	0,00 €	0,00 €
3 x 63 A (39 kW)	846,09 €	711,00 €
3 x 80 A (50 kW)	1.880,20 €	1.580,00 €
3 x 100 A (62 kW)	3.008,32 €	2.528,00 €
3 x 125 A (78 kW)	4.512,48 €	3.792,00 €
3 x 160 A (100 kW)	6.580,70 €	5.530,00 €
3 x 200 A (125 kW)	8.930,95 €	7.505,00 €
3 x 225 A (140 kW)	10.341,10 €	8.690,00 €
3 x 250 A (156 kW)	11.845,26 €	9.954,00 €

c) Netzebene 5 - Mittelspannungsnetz

Bei Mittelspannungsanschlüssen wird der BKZ auf der Basis der Anmeldeleitung abgerechnet.

Die BKZ = $P_{\text{mel}} \times \text{Preis}_{\text{BKZ}}$

BKZ pro kW = brutto 96,39 €/ kW netto 81,00 €/ kW

B. Hausanschlusskosten

1. Der Anschlussnehmer hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Kosten zu erstatten, die für die Herstellung des Hausanschlusses zwischen Hauptleitung und Hausanschlusskasten entstehen.
2. Die nachfolgenden Kosten gelten für erschlossene Wohnbau- und Gewerbegebiete, in denen in unmittelbarer Nähe zum Anschlussobjekt (Grundstück) die Hauptleitung (Netzanschlusspunkt) in Gehweg oder Straße verläuft.
3. Der Standard-Kabelnetzanschluss ist die geradlinige und kürzeste Verbindung von der Hauptleitung im Gehweg oder Straßenbereich, unmittelbar vor dem Baugrundstück (Netzanschlusspunkt an das Niederspannungsnetz) bis in das Gebäude.
Die genannten Preise für Strom-Hausanschlüsse gelten für Anschlüsse mit einer Anschlussleistung bis maximal 39,0 kW (3 x 63 A) und einer maximalen Anschlusslänge von 30 Metern.
4. Soweit sich auf dem Grundstück bereits eine Kabelanschlussfahne befindet ist der Standard-Netzanschluss die geradlinige und kürzeste Verbindung von der Anschlussfahne bis in das Gebäude.
5. Erbringt der Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Netzanschluss auf seinem eigenen Grundstück Eigenleistungen wie in Punkt C dieser Bestimmungen beschrieben, so reduzieren sich die Kosten für den Hausanschluss auf den unter Punkt 11.1 genannten Betrag für Hausanschlüsse mit Eigenleistung.
6. In den Kosten für Hausanschlüsse, bei welchen der Tiefbau nicht in Eigenleistung erfolgt, sind die Tiefbauarbeiten inkl. Öffnen und Verschließen des Mauerdurchbruches und die komplette Leitungsverlegung mit Materiallieferung einschließlich Hauptabsperrventil und Kleinmaterial sowie die Montage und Dokumentation enthalten (Sonderoberflächen, z. B. Mosaikpflaster etc. sind ausgeschlossen).
7. In den Kosten für Hausanschlüsse, bei welchen der Tiefbau in Eigenleistung erfolgt, sind die komplette Leitungsverlegung mit Materiallieferung einschließlich Hausanschlusskasten und Kleinmaterial sowie die Montage und Dokumentation enthalten.
8. Der Standard-Freileitungsanschluss berücksichtigt die unmittelbare Anschlussmöglichkeit des Anschlussobjektes in eine vorhandene, über das Grundstück verlaufende, Freileitungs-Haupttrasse mittels Dachständer.
9. Die Kosten für den Freileitungsanschluss enthalten die Lieferung und Montage eines Dachständers mit Hausanschlusskasten und Einbindung des Anschlusses in die Hauptleitung.
10. Kabelhausanschlüsse, die von einer Freileitung abgegriffen werden müssen, werden auf der Grundlage gemäß a) Kabelanschluss abgerechnet.

11.1 Die Kosten betragen für den

Kabelnetzanschluss, mit Eigenleistung
(bis 39 kW / 3 x 63 A)

	brutto	netto
a) Kabelnetzanschluss bis 39 kW (3 x 63 A) Grundpreis (bis 10 m Länge im Kundengrundstück)	1.904,00 €	1.600,00 €
b) Mehrlänge >10 m im Kundengrundstück (bis max. 30 m)	17,85 €/lfm	15,00 €/lfm
c) Mehrlänge >30 m im Kundengrundstück	Auf Anfrage	

Kabelnetzanschluss, ohne Eigenleistung
(bis 39 kW / 3 x 63 A)

	brutto	netto
a) Kabelnetzanschluss bis 39 kW (3 x 63 A) Grundpreis (bis 10 m Länge im Kundengrundstück)	2.201,50 €	1.850,00 €
b) Mehrlänge >10 m im Kundengrundstück (bis max. 30 m)	95,20 €/lfm	80,00 €/lfm
c) Mehrlänge >30 m im Kundengrundstück	Auf Anfrage	

11.2 Die Kosten betragen für den

Freileitung-Stromhausanschluss
(bis 39 kW / 3 x 63 A)

	brutto	netto
a) Freileitungsstromhausanschluss (bis 39 kW / 3 x 63 A)	1.392,30 €	1.170,00 €

12. Bei allen Netzanschlüssen größer 3 x 63 A behält sich die SWF vor, abweichend von den unter 2.), 3.), 4.) und 8.) genannten Anschlusspunkten den jeweiligen Netzanschlusspunkt im Einzelfall zu ermitteln.

13. Netzanschlüsse, die nach Schwierigkeit, Art und Dimension oder Lage von den unter 2.), 3.), 4.) und 8.) beschriebenen Hausanschlüssen abweichen zählen nicht als Standardanschlüsse. Die für solche Anschlüsse entstehenden Kosten werden gesondert ermittelt.

14. Werden fremde Medien mitverlegt oder zusätzliche Tiefbauarbeiten für Gewerke ausgeführt, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG liegen, wird dies dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

C. Bestimmungen für Eigenleistung

1. Erbringt der Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Netzanschluss auf seinem eigenen Grundstück Eigenleistungen sind diese im Vorfeld mit der SWF abzustimmen.
2. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der SWF ausgeführt werden.
3. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Hauseinführungen Eigenleistungen liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der SWF.
4. Es dürfen ausschließlich nur gas- und wasserdichte Bauteilsysteme verwendet werden.
5. Ist eine Eigenleistung unsachgemäß ausgeführt und entstehen der SWF dadurch Mehrkosten bei der Errichtung des Anschlusses werden diese dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

6. Folgende Arbeiten müssen in Eigenleistung ausgeführt sein:

- a) Herstellung einer Kernlochbohrung nach Vorgaben der SWF durch den Anschlussnehmer.
- b) Ausführen aller erforderlichen Tiefbauarbeiten nach den geltenden Baurichtlinien. Dazu gehört u.a. das fachgerechte Ausheben der Baugrube und -gräben, Einsanden der Leitungen, Verlegen des Warnbandes, Wiederauffüllen des Leitungs- bzw. Rohrgrabens inkl. Sandbeistellung und Verdichten. Ferner soweit erforderlich das Herstellen der Oberfläche. Der Anschlussnehmer stellt dabei sicher, dass Leitungen und Rohre nach der Verlegung in einem ausreichenden Sandbett verlegt und abgedeckt sind. Im Rahmen der Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer auch für die Baustellenabsicherung verantwortlich. Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass die Einmessung der Leitungen durch einen Mitarbeiter der SWF vor dem Verfüllen des Leitungsgrabens erfolgt ist. Können die Vermessungsarbeiten nicht am offenen Graben erfolgen, so behält sich die SWF vor den Leitungsgraben auf Kosten des Anschlussnehmers wieder freilegen zu lassen.

D. Hauseinführungen

Sollte der Netzanschluss über eine von der SWF bereitgestellte Mehrspartenhauseinführung hergestellt werden, so wird diese gesondert in Rechnung gestellt.

Bei Abdichtung wegen hoher Einwirkung von drückendem Wasser > 3 m Einbautiefe, gemäß DIN 18533 Wassereinwirkungsklasse W2.2-E ist die Hauseinführung bauseits beizustellen und einzubauen.

E. Vorübergehende Netzanschlüsse (Baustellen, Verkaufsstände)

1. Standardanschlüsse an das Niederspannungsnetz für Bau- und Veranstaltungs-Stromverteiler werden je nach Verfügbarkeit über Kabelanschlüsse, Freileitung, Hausanschlusskasten, Kabelverteilerschrank oder Trafostation hergestellt.
2. In den jeweiligen Kostenpauschalen sind enthalten: Montage und Demontage, Rüst- und Anfahrtszeiten, Kleinmaterial, einschließlich Zählermontage/-demontage. Nicht enthalten sind erforderliche Tiefbauarbeiten.
3. Die Montagearbeiten beziehen sich ausschließlich auf das An- und Abklemmen des Anschlusses an das Niederspannungsnetz.
4. Das Liefern und Aufstellen des Bauvertailers sowie das sachgerechte Verlegen der Anschlussleitung, das Erden und die Inbetriebnahme sind in der Pauschale nicht enthalten.
5. Das Anschlusskabel muss anschlussfertig am vereinbarten Netzanschlusspunkt bereitliegen.
6. Bauanschlüsse, die von diesem Standard abweichen, werden nach Aufwand abgerechnet!
7. Die Kostenpauschalen betragen:

	brutto	netto
a) Baustromanschluss im Kabel-/ Freileitungsnetz	357,00 €	300,00 €
b) Umsetzen des Anschlusses	238,00 €	200,00 €

F. Veränderungen an bestehenden Netzanschlüssen

1. Der Anschlussnehmer erstattet der SWF die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

2. Pauschalisierte Arbeiten im Kabelnetz:	brutto	netto
a) Abtrennen eines Netzanschlusses auf dem Grundstück ohne Tiefbau	476,00 €	400,00 €
b) Wiederherstellen des Netzanschlusses ohne Anschlussverstärkung und ohne Tiefbau bis 10m (ohne Wanddurchbrüche) Mehrlänge > 10m (bis max. 30m)	1.428,00 € 17,85 €	1.200,00 € 15,00 €
c) Zuschlag für Tiefbauarbeiten durch ein Unternehmen der SWF	Nach Aufwand	
3. Pauschalisierte Arbeiten im Freileitungsnetz:	brutto	netto
a) Isolierung der Freileitung mit einer Mietzeit bis 4 Wochen einschließlich Montage und Demontage Die Mietzeit beginnt und endet mit den vom Antragsteller beantragten Montage-/ Demontagezeitpunkten. Die jeweiligen Anträge sind schriftlich, spätestens fünf Tage vorher, einzureichen.	416,50 €	350,00 €
b) Zusatzbeitrag für jede weitere angefangen Woche Mietzeit	35,70 €	30,00 €
c) Dachständer versetzen in einem Arbeitsgang	1.785,00 €	1.500,00 €
d) Entfernen eines Dachständeranschlusses	535,50 €	450,00 €
e) Wiederanbringen eines Dachständeranschlusses	1.547,00 €	1.300,00 €
f) Dachständer verwahren	595,00 €	500,00 €
g) Dachständer verwahren ohne zusätzliche Anfahrt	357,00 €	300,00 €
h) Abdichtung des Dachständerrohrs	714,00 €	600,00 €
4. Pauschalisierte Arbeiten im Kabelnetz:	brutto	netto
a) Spannungsmessung in Kundenanlagen (Berechnung erfolgt nur, wenn die am Hausanschluss ermittelten Messwerte innerhalb der Normgrenzen liegen)	238,00 €	200,00 €
b) Sicherungswechsel während der regulären Arbeitszeit zzzg. Materialkosten	119,00 €	100,00 €
c) Sicherungswechsel außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	178,50 €	150,00 €
d) Kabeleinmessung vor Ort, zusätzlich zum Plan bis 50 m	208,25 €	175,00 €

G. Inbetriebsetzungskosten

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage darf nur von einem sachkundigen Mitarbeiter der SWF oder einem in das Installateurverzeichnis der SWF eingetragenen Installationsunternehmen durchgeführt werden. Erfolgt die Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch die SWF müssen die dafür entstehenden Kosten vom Anschlussnehmer erstattet werden.

a) Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängel		keine Kosten
b) Für jede notwendige zusätzliche Anfahrt zur Anlage des Kunden zur erstmaligen Inbetriebsetzung Für die Vorbereitung und Ausführung der beauftragten Leistungen planen die SWF in der Regel einen Termin auf der Baustelle ein. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Baustelle, die aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder sein Beauftragter zu vertreten hat, notwendig wird, berechnen die SWF eine Pauschale.	113,05 €	95,00 €
c) Für jede Inbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau oder Abschaltung der Kundenanlage	113,05 €	95,00 €
d) Für jede Inbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau oder Abschaltung der Kundenanlage außerhalb der regulären Arbeitszeit	172,55 €	145,00 €

H. Kosten für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

	brutto	netto
1. Für jede Zahlungserinnerung (vor der Mahnung)		keine Kosten
2. Für jede Mahnung sowie Verzugszinsen	2,50 € *	
3. Für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWF		
- zum Einzug eines Betrages ²	36,00 € *	
- zur Einstellung der Versorgung ²	60,50 € *	
- zur Wiederaufnahme der Versorgung ²	72,00 €	60,50 €

während der üblichen Arbeitszeit

(außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden, Berechnung der Kosten nach Aufwand)

² Der Einzug einer Forderung durch den Einsatz eines Beauftragten der SWF, sowie die Unterbrechung und Wiederherstellung Anschlussnutzung beziehen sich ausschließlich auf Fälle, bei denen die Forderung der SWF als Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer bestehen.

I. Umsatzsteuer

In den angegebenen Brutto-Preisen ist die Umsatzsteuer von 19% enthalten.

Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG rechnet nach Nettopreisen ab.

J. Informationen nach „§ 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz“

Hinweis auf Schlichtungsstelle Energie

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a ENWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstrasse 133 10117 Berlin Tel.: 030/2757240-0 Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

K. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie Kostenerstattungsregelungen treten nach öffentlicher Bekanntgabe am 1. Oktober 2023 in Kraft.